



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 20. März 2009

Nummer 12

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung				
226	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	121		
227	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	122		
228	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	122		
C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen				
229	Änderung der Satzung der Handwerkskammer Münster	122		
			230	
			Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung gemäß Art. 27 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 05. September 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1254/2008 vom 15. Dezember 2008 hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle zur Zulassung von Stoffen zum Färben von Eiern, einschließlich von Überzugs- und Hilfsstoffen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz vom 12.03.2009	126
			231 –	
			245	
			Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern	127

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

226 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
Az.: 500-53.0009/09/0101.1

45699 Herten, 16.02.2009

Die Firma E.ON Kraftwerke GmbH, Hannover, hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung des Kraftwerkes Datteln, Block III, auf dem Betriebsgrundstück Zum Kraftwerk 5, 45711 Datteln (Gemarkung Datteln, Flur 88, Flurstück 183) vorgelegt.

Mit der beantragten Änderung soll die Errichtung und der Betrieb einer Pilotanlage zur Abscheidung von Kohlendioxid (CO₂) aus dem Abgas genehmigt werden. Bei dieser Anlage handelt es sich um eine großtechnische Versuchsanlage, mit der CO₂ aus einem Teilstrom des Rauchgases durch Wäscher entfernt wird. Das verbliebene Rauchgas und das abgetrennte CO₂ werden nach der Behandlung zusammen in das Abgas rückgeführt.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des

Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a – c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Bezirksregierung Münster

Im Auftrag
gez. Kalkowski

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 121

227 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
500-53.0011/09/0210.1

45699 Herten, den 09.03.2009

Die Firma FOSECO GmbH, Borken hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Anlage zur Herstellung von keramischen Erzeugnissen – SEDEX auf dem Betriebsgrundstück Gelsenkirchener Str. 10, 46325 Borken (Gemarkung Borken, Flur 10, Flurstück 315), vorgelegt.

Gegenstand des Antrages sind Änderungen in Produktionsabläufen durch optimierte Maschinenaufstellung sowie Erhöhung der Produktionswasserreinigungsleistung.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Wichmann

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 122

228 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
500-53.0121/08/0401B1

45699 Herten, den 16.03.2009

Die Firma Evonik Stockhausen GmbH, Marl, hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der

Acrylsäure-/Acrylsäureester-Anlage auf dem Betriebsgrundstück Paul-Baumann-Straße 1, 45772 Marl (Gemarkung Marl, Flur 58, Flurstücke 2, 29, 31), vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die Ableitung von Teilen des betrieblichen Abwassers über den FAK zu einer der Kläranlagen des Chemiepark Marl, statt wie bisher ausschließlich zu den thermischen Abwasserbehandlungen der Acrylsäure-/Acrylsäureester-Anlage. Hierfür erfolgt vor Abgabe des betrieblichen Abwassers zur Kläranlage eine weitergehende Aufspaltung und veränderte Führung stark Wasserhaltiger Stoffströme sowie die verstärkte Rückgewinnung/Abtrennung niedrig siedender Inhaltsstoffe mittels veränderter Betriebsweise der Strippkolonnen aus diesen.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a – c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Bezirksregierung Münster
Im Auftrag
gez. Berthold Robert
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 122

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**229 Änderung der Satzung der Handwerkskammer Münster**

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Münster hat am 03. Dezember 2008 auf Grund der §§ 106 Abs. 1 Nr. 14 und 105 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 9a des Gesetzes vom 07. September 2007 (BGBl. I S. 2246), in Verbindung mit § 9 der

Satzung der Handwerkskammer Münster die folgende Änderung der Satzung der Handwerkskammer Münster beschlossen:

Kammersatzung**Name, Sitz, Bezirk und Rechtsstellung****§ 1**

(1) unverändert

(2) Die Handwerkskammer ist eine Körperschaft des öffent-

lichen Rechts. Zur Handwerkskammer gehören die **Inhaber eines Betriebes eines Handwerks und eines handwerksähnlichen Gewerbes** des Handwerkskammerbezirks sowie die Gesellen, andere Arbeitnehmer mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung und die Lehrlinge (Auszubildende) dieser Gewerbetreibenden. **Zur Handwerkskammer gehören auch Gewerbetreibende gemäß § 90 Abs. 3 und Abs. 4 Handwerksordnung.**

(3) unverändert

Aufgaben

§ 2

- (1) Aufgabe der Handwerkskammer ist insbesondere
1. unverändert
 2. unverändert
 3. die Handwerksrolle und die **Verzeichnisse der Inhaber eines zulassungsfreien Handwerks und der Inhaber eines handwerksähnlichen Gewerbes sowie der Gewerbetreibenden nach § 90 Abs. 3 und Abs. 4 Handwerksordnung zu führen,**
 4. die Berufsausbildung, insbesondere auch die überbetriebliche Ausbildung, zu regeln, Vorschriften hierfür zu erlassen und ihre Durchführung zu überwachen sowie eine Lehrlingsrolle und ein Verzeichnis der Praktikanten- und Umschulungsverträge zu führen, die Berufsausbildung durch Beratung der Auszubildenden und Lehrlinge (Auszubildenden) zu fördern und zu diesem Zwecke Ausbildungsberater nach vorheriger Anhörung des Berufsausschusses zu bestellen, Vorschriften für Prüfungen im Rahmen einer beruflichen Fortbildung oder Umschulung zu erlassen und Prüfungsausschüsse zu errichten, Umschulungen und die Berufsausbildung körperlich, geistig und seelisch behinderter Menschen durchzuführen,
 5. unverändert
 6. eine Meisterprüfungsordnung **im Rahmen der Vorgaben des § 50 Handwerksordnung zu erlassen, Meisterprüfungsausschüsse in einem zulassungsfreien Handwerk oder handwerksähnlichen Gewerbe zu errichten sowie deren Geschäfte und die der Meisterprüfungsausschüsse im zulassungspflichtigen Handwerk zu führen und die Entscheidungen nach § 49 Abs. 4 Handwerksordnung zu treffen,**
 7. – 14. unverändert
- (2) Abs. 1 Ziff. 4 und 5 gilt für die **Berufsbildung** in nicht-handwerklichen Berufen entsprechend, soweit sie in **Betrieben des Handwerks oder des handwerksähnlichen Gewerbes** durchgeführt wird. Die Handwerkskammer kann gemeinsam mit der Industrie- und Handelskammer Prüfungsausschüsse errichten.

(3) unverändert

Organe

§ 3

unverändert

Vollversammlung

§ 4

- (1) Die Vollversammlung besteht aus gewählten Mitgliedern. Ein Drittel der Mitglieder müssen Gesellen oder andere Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung (Arbeitnehmersvertreter) sein, die im Betrieb eines **Gewerbes der Anlage A oder im Betrieb eines Gewerbes der Anlage B1 und der Anlage B2** beschäftigt sind.
- (2) Die Mitglieder der Vollversammlung sind Vertreter des gesamten im Bezirk der Handwerkskammer ansässigen

Handwerks und handwerksähnlichen Gewerbes und **der Gewerbebetriebe gemäß § 90 Abs. 3 und Abs. 4 Handwerksordnung** und als solche an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie dürfen in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht behindert werden. Auch dürfen sie deswegen nicht benachteiligt oder begünstigt werden. Sie sind verpflichtet, ihr Amt uneigennützig, gewissenhaft und unparteiisch auszuüben und über alle ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, Mitteilungen und Verhandlungen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, Stillschweigen zu bewahren. Die Vertreter der Arbeitnehmer in der Vollversammlung sind, soweit es zur ordnungsgemäßen Durchführung der ihnen gesetzlich zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist und wichtige betriebliche Gründe nicht entgegenstehen, von ihrer beruflichen Tätigkeit ohne Minderung des Arbeitsentgeltes freizustellen.

(3) unverändert

§ 5

- (1) Die Zahl der Mitglieder der Vollversammlung beträgt 51, und zwar **24 selbständige Handwerker von Betrieben der Anlage A, 6 selbständige Handwerker von Betrieben der Anlage B1, 4 Inhaber von Betrieben des handwerksähnlichen Gewerbes einschließlich der Gewerbetreibenden gem. § 90 Abs. 3 und Abs. 4 Handwerksordnung sowie 17 Arbeitnehmervertreter, von denen 12 in Betrieben selbständiger Handwerker der Anlage A, 3 in Betrieben selbständiger Handwerker der Anlage B 1 und 2 in Betrieben des handwerksähnlichen Gewerbes beschäftigt sein müssen.**
- (2) Die Zahl der Mitglieder der Vollversammlung wird entsprechend der wirtschaftlichen Besonderheit und der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Gewerbe wie folgt auf die einzelnen Gewerbegruppen aufgeteilt:

A Gewerbegruppen Selbständige Arbeitnehmer
gemäß Anlage A

I Gruppe der Bau- und Ausbaugewerbe (Maurer und Betonbauer, Ofen- und Luftheizungsbauer, Zimmerer, Dachdecker, Straßenbauer, Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer, Brunnenbauer, Steinmetzen und Steinbildhauer, Stukkateure, Maler- und Lackierer, Gerüstbauer, Schornsteinfeger)	7	3
II Gruppe der Elektro- und Metallgewerbe (Metallbauer, Chirurgiemechaniker, Karosserie- und Fahrzeugbauer, Feinwerkmechaniker, Zweiradmechaniker, Kälteanlagenbauer, Informationstechniker, Kraftfahrzeugtechniker, Landmaschinenmechaniker, Büchsenmacher, Klempner, Installateur- und Heizungsbauer, Elektrotechniker, Elektromaschinenbauer)	10	5
III Gruppe der Holzgewerbe (Tischler, Boots- und Schiffbauer)	2	1

IV Gruppe der Nahrungsmittelgewerbe (Bäcker, Konditoren, Fleischer)	1	1
V Gruppe der Gesundheits-, Körperpflege-, Glas- und sonstigen Gewerbe (Augenoptiker, Hörgeräteakustiker, Orthopädietechniker, Orthopädischschuhmacher, Zahntechniker, Friseure, Glaser, Glasbläser und Glasapparatebauer, Seiler, Vulkaniseure und Reifenmechaniker)	4	2
	24	12
B Gewerbegruppen gemäß Anlage B 1	6	3
Gewerbegruppen gemäß Anlage B 2	4	2
Gewerbe gemäß § 90 Abs. 3 und Abs. 4 Handwerksordnung, nur Arbeitgeber	0	0
(3) entfällt		
(4) entfällt		
(3) (früher [5]) unverändert		
(6) entfällt		
(4) (früher [7]) unverändert		
(5) (früher [8]) unverändert		
§ 6		
Für jedes Mitglied werden 2 Stellvertreter gewählt, die derselben Gewerbegruppe wie das Mitglied angehören müssen. Im Falle der Verhinderung oder des Ausscheidens des Mitglieds tritt zunächst der Stellvertreter im Falle seiner Verhinderung oder seines Ausscheidens der zweite Stellvertreter an seine Stelle. Auf die Stellvertreter finden die für die Mitglieder geltenden Vorschriften entsprechende Anwendungen.		
§ 7		
unverändert		
§ 8		
unverändert		
§ 9		
(1) Der Beschlussfassung der Vollversammlung bleiben vorbehalten:		
1. unverändert		
2. die Zuwahl von sachverständigen Personen (§ 93 Abs. 4 Handwerksordnung)		
3. unverändert		
4. die Feststellung des Haushaltsplanes einschließlich des Stellenplanes, die Bewilligung von Ausgaben, die nicht im Haushaltsplan vorgesehen sind, die Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten und die dingliche Belastung von Grundeigentum,		
5. die Festsetzung der Beiträge zur Handwerkskammer und die Erhebung von Gebühren sowie der Erlass einer Beitrags- und Gebührenordnung,		
6. der Erlass einer Haushalts-, Kassen- und Rechnungslegungsordnung,		
7. die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung und die Entscheidung darüber, durch welche unabhängige Stelle die Jahresrechnung geprüft werden soll,		

8. die Beteiligung an Gesellschaften des privaten und öffentlichen Rechts und die Aufrechterhaltung der Beteiligung,
 9. der Erwerb und die Veräußerung von Grundeigentum,
 10. der Erlass von Vorschriften über die Berufsausbildung, berufliche Fortbildung und berufliche Umschulung (§ 91 Abs. 1 Nr. 4 und 4a Handwerksordnung),
 11. der Erlass der Prüfungsordnungen (§ 91 Abs. 1 Nr. 5 und 6 Handwerksordnung),
 12. der Erlass der Vorschriften über öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen (§ 91 Abs. 1 Nr. 8, Abs. 4 Handwerksordnung),
 13. die Festsetzung der den Mitgliedern der Kammerorgane zu gewährenden Entschädigung (§ 94 Handwerksordnung)
 14. die Änderung der Satzung
- (2) Die nach Absatz 1 Nr. 3 bis 7, 10 bis 12, und 14 gefassten Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde; die Beschlüsse zu Nr. 5, 10 bis 12 und 14 sind in dem für die Bekanntmachungen der Handwerkskammer bestimmten Organ zu veröffentlichen.

§§ 10 bis 23 unverändert

Ständige Ausschüsse

§ 24

Als ständige Ausschüsse sind zu bilden

1. unverändert
2. Gesellenprüfungsausschüsse und Zwischenprüfungsausschüsse, soweit nicht die zuständigen Handwerksinnungen zur Errichtung ermächtigt sind
3. Fortbildungsausschüsse
4. Meisterprüfungsausschüsse im zulassungsfreien Handwerk und handwerksähnlichen Gewerbe
5. ein Wirtschaftsförderungsausschuss,
6. der Rechnungsprüfungsausschuss.

Berufsbildungsausschuss

§ 25

- (1) Dem Berufsbildungsausschuss gehören sechs Arbeitgeber, sechs Arbeitnehmer und sechs Lehrer an berufsbildenden Schulen an, die Lehrer mit beratender Stimme.
- (2) Die Vertreter der Arbeitgeber werden von der Gruppe der Arbeitgeber, die Vertreter der Arbeitnehmer von der Gruppe der Vertreter der Gesellen und anderer Arbeitnehmer mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung in der Vollversammlung gewählt. Die Lehrer an berufsbildenden Schulen werden von der nach Landesrecht zuständigen Stelle als Mitglieder berufen. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt längstens 5 Jahre.
- (3) – (6) unverändert

§ 26

- (1) Der Berufsbildungsausschuss ist in allen wichtigen Angelegenheiten der beruflichen Bildung zu unterrichten und zu hören. Er hat im Rahmen seiner Aufgaben auf stetige Entwicklung der Qualität der beruflichen Bildung hinzuwirken.
- (2) Vor einer Beschlussfassung in der Vollversammlung über Vorschriften zur Durchführung der Berufsbildung, insbesondere der Berufsausbildung, der beruflichen Fortbildung und der beruflichen Umschulung (§§ 41, 42, 42a und 42 e bis 42 g Handwerksordnung) ist die Stellungnahme des Berufsbildungsausschusses einzuholen. Der Berufsbildungsausschuss kann der Vollversammlung

auch von sich aus Vorschläge für Vorschriften zur Durchführung der Berufsbildung vorlegen. Die Stellungnahmen und Vorschläge des Berufsbildungsausschusses sind zu begründen.

(3) unverändert

§ 27

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) **Abweichend von § 25 Abs. 1 haben die Lehrkräfte Stimmrecht bei den Beschlüssen zu Angelegenheiten der Berufsausbildungsvorbereitung und Berufsausbildung, soweit sich die Beschlüsse unmittelbar auf die Organisation der schulischen Berufsbildung (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 Berufsbildungsgesetz) auswirken**

§ 28

unverändert

Gesellenprüfungsausschüsse

§ 29

unverändert

§ 30

(1) unverändert

(2) Dem Gesellenprüfungsausschuss müssen als Mitglieder für zulassungspflichtige Handwerke Arbeitgeber oder Betriebsleiter und Arbeitnehmer in gleicher Zahl, für zulassungsfreie Handwerke oder handwerksähnliche Gewerbe Beauftragte der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens ein Lehrer einer berufsbildenden Schule angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen in zulassungspflichtigen Handwerken Arbeitgeber und Arbeitnehmer, in zulassungsfreien Handwerken oder handwerksähnlichen Gewerben Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein. Die Mitglieder haben Stellvertreter, die bei Verhinderung der Mitglieder an deren Stelle treten. Die Mitglieder und die Stellvertreter werden längstens für fünf Jahre berufen oder gewählt. Stellvertreter haben der gleichen Gruppe wie das Mitglied anzugehören. Eine andere Zusammensetzung ist nur zulässig, wenn anderenfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern der Prüfungsausschüsse nicht berufen werden kann.

(3) Die Arbeitgeber müssen in dem zulassungspflichtigen Handwerk, für das der Gesellenprüfungsausschuss errichtet ist, die Meisterprüfung abgelegt haben oder zum Ausbilden berechtigt sein. In dem zulassungsfreien Handwerk oder in dem handwerksähnlichen Gewerbe, für das der Gesellenprüfungsausschuss errichtet ist, müssen die Arbeitgeber oder die Beauftragten der Arbeitgeber die Gesellenprüfung oder eine entsprechende Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach § 4 Berufsbildungsgesetz bestanden haben und in diesem Gewerbe tätig sein. Die Arbeitnehmer und die Beauftragten der Arbeitnehmer müssen die Gesellenprüfung in dem zulassungspflichtigen oder zulassungsfreien Handwerk oder handwerksähnlichen Gewerbe, für das der Gesellenprüfungsausschuss errichtet ist, oder eine entsprechende Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach § 4 Berufsbildungsgesetz bestanden haben und in diesem Handwerk oder in diesem Gewerbe tätig sein. Arbeitnehmer, die eine entsprechende ausländische Befähigung erworben haben und handwerklich tätig sind, können in den Prüfungsausschuss berufen werden.

(4) Die Mitglieder werden von der Handwerkskammer berufen. Die Arbeitnehmer und die Beauftragten der Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der Mehrheit der Arbeitnehmer-

vertreter in der Vollversammlung berufen. Der Lehrer einer berufsbildenden Schule wird im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen.

(5) Die Mitglieder der Gesellenprüfungsausschüsse können nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grunde abberufen werden.

(6) unverändert

§ 31

unverändert

§ 32

unverändert

§ 33

unverändert

§ 34

unverändert

Fortbildungsprüfungsausschüsse

§ 35

(1) Für die Durchführung von Prüfungen im Bereich der beruflichen Fortbildung errichtet die Handwerkskammer Prüfungsausschüsse. § 31 Abs. 2 und 3 sowie die §§ 34 bis 35a, 37a und 38 Handwerksordnung gelten entsprechend.

(2) Soweit Rechtsverordnungen nach § 42 Handwerksordnung nicht erlassen sind, kann die Handwerkskammer Fortbildungsprüfungsregelungen erlassen. Die Vorschriften über die Meisterprüfung bleiben unberührt. Die Handwerkskammer regelt die Bezeichnung des Fortbildungsabschlusses, Ziel, Inhalt und Anforderungen der Prüfungen, ihre Zulassungsvoraussetzungen sowie das Prüfungsverfahren.

Meisterprüfungsausschüsse

§ 36 (früher § 37)

Die Handwerkskammer errichtet nach den Vorgaben des § 51 b Handwerksordnung Meisterprüfungsausschüsse; § 34 Abs. 6 Satz 1 und Abs. 7 der Handwerksordnung gilt entsprechend.

Wirtschaftsförderungsausschuss

§ 37 (früher § 35)

unverändert

Rechnungsprüfungsausschuss

§ 38 (früher § 36)

unverändert

Geschäftsführung

§ 39 (früher § 38)

(1) – (9) unverändert

(10) Der Disziplinarvorgesetzte des Hauptgeschäftsführers ist der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen. Der Hauptgeschäftsführer ist Disziplinarvorgesetzter der anderen Beamten.

(11) unverändert

(12) unverändert

Beauftragte

§ 40 (früher § 39)

unverändert

§ 41 (früher § 40)

(1) Die in der Handwerksrolle und in den Verzeichnissen der Inhaber eines Betriebes eines zulassungsfreien Handwerks, eines handwerksähnlichen Gewerbes oder eines Gewerbebetriebes gemäß § 90 Abs. 3 und Abs. 4 Handwerksordnung eingetragenen Gewerbetreibenden haben der Hand-

werkskammer die zur Durchführung von Rechtsvorschriften über die Berufsausbildung und der von der Handwerkskammer erlassenen Vorschriften, Anordnungen und der sonstigen von ihr getroffenen Maßnahmen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen. Die Handwerkskammer kann für die Erteilung der Auskunft eine Frist setzen.

- (2) unverändert
(3) unverändert

Ordnungsgeld

§ 42 (früher § 41)

- (1) Die Handwerkskammer kann bei Zuwiderhandlungen gegen die von ihr innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Vorschriften oder Anordnungen ein Ordnungsgeld bis zu **fünfhundert Euro** festsetzen.
(2) – (4) unverändert

Haushalt, Rechnungslegung

§ 43 (früher § 42)

unverändert

§ 44 (früher § 43)

unverändert

§ 45 (früher § 44)

unverändert

Aufsicht

§ 46 (früher § 45)

unverändert

Bekanntmachungen

§ 47 (früher § 46)

- (1) Die Bekanntmachungen der Handwerkskammer sind in folgendem Mitteilungsblatt zu veröffentlichen:
DHB Deutsches Handwerksblatt (Ausgabe Münster)
(2) Die Satzung ist außerdem in dem amtlichen Organ der für den Sitz der Handwerkskammer zuständigen **Bezirksregierung** bekannt zu machen; **Änderungen sind gem. Abs. 1 bekannt zu machen.**

Inkrafttreten

§ 48 (früher § 47)

unverändert

Die vorstehende Satzungsänderung, die mit dem Beschluss der Vollversammlung vom 03. Dezember 2008 übereinstimmt, der satzungsgemäß zustande gekommen ist und den das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen am 16. Februar 2009 genehmigt hat, wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Münster, den 03. März 2009

gez. Hans Rath
Präsident

gez. Hermann Eiling
Hauptgeschäftsführer

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 122 – 126

- 230 Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung gemäß Art. 27 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 05. September 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen, zuletzt geändert durch die**

Verordnung (EG) Nr. 1254/2008 vom 15. Dezember 2008 hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle zur Zulassung von Stoffen zum Färben von Eiern, einschließlich von Überzugs- und Hilfsstoffen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz vom 12.03.2009

Im Rahmen des Vollzugs

- der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen,
- der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 05. September 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle und
- § 2 Nr. 11 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen für Bereiche der Agrarwirtschaft (ZustVOAgrar NRW) vom 11. November 2008 (GVBl. NRW 2008 S. 732)

erlässt das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) als zuständige Behörde und Kontrollbehörde folgende Allgemeinverfügung:

1. Die Anlage zur Allgemeinverfügung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz vom 15.01.2009, wird durch die Anlage zu dieser Allgemeinverfügung ersetzt.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Regierungsbezirke als bekannt gegeben.
3. Diese Allgemeinverfügung und die Begründung können beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz, Leibnizstr. 10 in 45659 Recklinghausen, eingesehen werden.

Gründe:

I.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz ist gemäß § 2 Nr. 11 ZustVOAgrar NRW zuständige Behörde in Nordrhein-Westfalen im Sinne des Gesetzes zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus (Ökologisches Landbaugesetz – ÖLG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Dezember 2008 (BGBl. I S. 56) sowie zuständige Behörde und Kontrollbehörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen, der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 05. September 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle.

II.

Die Zulassung der Stoffe zum Färben von Ostereiern beruht auf Art. 27 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 05. September 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des

Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle. Nach dieser Vorschrift kann die zuständige Behörde für das traditionelle dekorative Färben der Schale gekochter Eier mit dem Ziel, diese zu einer bestimmten Zeit des Jahres auf den Markt zu bringen für den genannten Zeitraum die Verwendung natürlicher Farben und natürlicher Überzugstoffe zulassen. Mit umfasst sind Trägerstoffe (z. B. Kopal, Schellack, HPMC HPC, Pflanzenöle), vgl. Anhang VIII, Abschnitt A der Verordnung (EG) Nr. 889/2008.

III.

Die Änderung der Genehmigung erging, um die ausreichende Versorgung des Marktes mit traditionell gefärbten Eiern auch in ökologischer Qualität für einen begrenzten Zeitraum im Jahr zu ermöglichen. Die Auswahl der Farbstoffe wurde auf traditionell verwendete Substanzen beschränkt, die zudem natürlichen Ursprungs sind.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist vor dem nordrhein-westfälischen Verwaltungsgericht schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erklären, in dessen Bezirk der Beschwerter seinen Sitz oder Wohnsitz hat. Die Nordrhein Westfälischen Verwaltungsgerichte haben ihren Sitz in:

- 52070 Aachen, Adalbertsteinweg 92 im Justizzentrum für das Gebiet der kreisfreien Stadt Aachen und der Kreise Aachen, Düren, Euskirchen und Heinsberg
- 59821 Arnsberg, Jägerstrasse 1 für das Gebiet der kreisfreien Städte Hagen und Hamm sowie des Ennepe-Ruhr-Kreises, des Hochsauerlandkreises, des Märkischen Kreises und der Kreise Olpe, Siegen-Wittgenstein und Soest
- 40213 Düsseldorf, Bastionstrasse 39 für das Gebiet der kreisfreien Städte Düsseldorf, Duisburg, Krefeld, Mönchengladbach, Mühlheim a. d. Ruhr, Oberhausen, Remscheid, Solingen und Wuppertal sowie der Kreise Kleve, Mettmann, Neuss, Viersen und Wesel
- 45879 Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3 für das Gebiet der kreisfreien Städte Bochum, Bottrop, Dortmund, Essen, Gelsenkirchen und Herne sowie der Kreise Recklinghausen und Unna
- 50667 Köln, Appellhofplatz für das Gebiet der kreisfreien Städte Bonn, Köln und Leverkusen sowie des Rhein-Erft-Kreises, des Oberbergischen Kreises, des Rheinisch-Bergischen Kreises und des Rhein-Sieg-Kreises
- 32389 Minden, Königswall 8 für das Gebiet der kreisfreien Stadt Bielefeld sowie der Kreise Gütersloh, Herford, Höxter, Lippe, Minden-Lübbecke und Paderborn
- 48147 Münster, Piusallee 38 für das Gebiet der kreisfreien Stadt Münster sowie der Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Land Nordrhein Westfalen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis:

Lebensmittelrechtliche Bestimmungen, insbesondere Bestimmungen der Verordnung über die Zulassung von Zusatzstoffen zu Lebensmitteln zu technologischen Zwecken (Zusatzstoff-Zulassungsverordnung – ZZuV) bleiben von dieser Allgemeinverfügung unberührt.

Im Auftrag



Dr. Woltering

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz

Anlage:

Anlage

zur Allgemeinverfügung des Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz vom 12.03.2009 über die Zulassung von Stoffen zum Färben von Eiern, einschließlich von Überzugs- und Hilfsstoffen

Zulassung von Stoffen zum Färben von Eiern

E-Nummern	Stoffe	Anwendungsbedingungen
Farbstoffe		
E 100	Curcumin (gelb, orange)	nur natürlichen Ursprungs
E 101	Riboflavine (gelb, orange)	nur natürlichen Ursprungs
E 120	Karmin (rot)	nur natürlichen Ursprungs
E 132	Indigokarmin (blau)	nur natürlichen Ursprungs
E 140	Chlorophyll (grün)	nur natürlichen Ursprungs
E 153	Pflanzkohle (schwarz)	nur natürlichen Ursprungs
E 160 a	Carotine (orange)	nur natürlichen Ursprungs
E 160 b	Annatto (rot)	nur natürlichen Ursprungs
E 160 c	Paprikaextrakt (rot, orange)	nur natürlichen Ursprungs
E 161 b	Lutein (orange)	nur natürlichen Ursprungs
E 162	Rote Bete (rot)	nur natürlichen Ursprungs
E 163	Anthocyane (rot)	nur natürlichen Ursprungs
E 172	Eisenoxide und -hydroxide (gelb, rot, schwarz)	synthetische Varianten befristet bis 31.12.2013
Färbende Lebensmittel		
Hilfsstoffe		
	Ethanol	Lösungsmittel

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 126 – 127

Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

231 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 400 402 996 (Neu: 4 600 402 996), ausgestellt von der Stadtparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 03. Juni 2009 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 03. März 2009

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Mstr. 2009 S. 127 – 128

232 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 326 027 471 (Neu: 3 726 027 471), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 04. Juni 2009 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 04. März 2009

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Mstr. 2009 S. 128

233 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 3 000 451 637, ausgestellt von der Sparkasse Castrop-Rauxel, die seit dem 31. August 2004 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 04. Juni 2009 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 04. März 2009

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Mstr. 2009 S. 128

234 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 3 020 012 963 aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 04. Juni 2009 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 04. März 2009

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Mstr. 2009 S. 128

235 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 3 001 187 982 ausgestellt von der Sparkasse Castrop-Rauxel, die seit dem 31. August 2004 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 06. Juni 2009 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5,

seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 06. März 2009

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Mstr. 2009 S. 128

236 Das am 24. November 2008 aufgebotene Sparkassenbuch Nr. 490 207 990 (Neu: 4 690 207 990) ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 25. Februar 2009

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Mstr. 2009 S. 128

237 Das am 01. Dezember 2008 aufgebotene Sparkassenbuch Nr. 3 001 155 625 ausgestellt von der Sparkasse Castrop-Rauxel, die seit dem 31. August 2004 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 03. März 2009

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Mstr. 2009 S. 128

238 Das am 02. Dezember 2008 aufgebotene Sparkassenbuch Nr. 476 031 737 (Neu: 4 676 031 737) ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 03. März 2009

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Mstr. 2009 S. 128

239 Das am 02. Dezember 2008 aufgebotene Sparkassenbuch Nr. 3 053 001 370 wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 03. März 2009

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Mstr. 2009 S. 128

240 Das am 03. Dezember 2008 aufgebotene Sparkassenbuch Nr. 3 122 005 634 wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 04. März 2009

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Mstr. 2009 S. 128

241 Das am 03. Dezember 2008 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 3 122 005 659 wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 04. März 2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 129

242 Das am 03. Dezember 2008 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 417 015 757 (Neu: 4 617 015 757) ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 04. März 2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 129

243 Das am 04. Dezember 2008 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 380 296 509 (Neu: 3 780 296 509) ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 06. März 2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 129

244 Das am 04. Dezember 2008 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 357 571 827 (Neu: 3 757 571 827) ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 06. März 2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 129

245 Das am 04. Dezember 2008 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 347 838 807 (Neu: 3 747 838 807) ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 06. März 2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 129

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296 / Entgelt bezahlt

Deutsche Post AG / PVSt

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0251/
4113300**



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: freitags 14.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 15,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug nur durch Druckmedienhaus, Thomas G. Koch, Körnerstraße 41, 48151 Münster, Tel. (02 51) 5 20 99 97, E-Mail: info@druckmedienhaus.de. – Einzellieferungen gegen Voreinzahlung von 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten auf das Konto Druckmedienhaus, Kto.-Nr.: 402 084 202, BLZ 401 600 50 bei der Volksbank Münster eG. Bitte Lieferadresse telefonisch oder per E-Mail mitteilen. Adressänderungen, Kündigungen etc. bitte ausschließlich an das Druckmedienhaus.

Druck und Vertrieb: Druckmedienhaus, Thomas G. Koch, Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

E-Mail: amtsblatt@bezreg-muenster.nrw.de Fax (02 51) 4 11 11 53